

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Bezirkshauptmannschaft  Zell am See |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen) | Datum | Saalfeldnerstraße 10 |
|  | {currentDate} | 5700 Zell am See |
| Betreff  {applicantName};Bewilligung gemäß §90 StVO | | Fax +43 6542 760-6719 |
|  | |  |
|  | |  |
|  | |  |
|  | | bh-zell@salzburg.gv.at |
|  |
| Telefon +43 6542 760-6754 |
|  |

**Bescheid**

**Spruch**

**A) Straßenpolizeiliche Bewilligung**

Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See erteilt auf Grund des Antrages vom {currentDate} der Firma {applicantName},{applicantStreetName} {applicantHouseNumber}, {applicantZipCode} {applicantCityName}, vertreten durch {applicationCreatorName}, ein {applicationCreator}, nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden und nach Maßgabe des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, bedingt auf Widerruf für den Fall des Eintrittes außergewöhnlicher Ereignisse, die

**straßenpolizeiliche Bewilligung**

für die Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße zum Zwecke {reason} in der Zeit vom {constructionBegin} bis {constructionEnd} im Bereich StrKm {referencePoint} der {streetName} Straße.

Nachfolgende, aus öffentlichen Rücksichten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu stellende Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Die gegenständlichen Arbeiten dürfen nur in der Zeit vom {constructionBegin} bis {constructionEnd} durchgeführt werden. Als tägliche Rahmenarbeitszeit wird von 7 Uhr bis 18 Uhr festgelegt.
2. Verantwortliche Person für die Einhaltung der straßenpolizeilichen Vorschriften als auch der Vorschreibungen dieses Bescheides ist {constructionOfficerName}, erreichbar unter der Mobil Nr. {constructionOfficerPhoneNumber} sowie unter der E-Mail-Adresse {constructionOfficerMail}.
3. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Verkehrsprobleme auftreten, ist unverzüglich mit der örtliche zuständigen Polizeiinspektion Kontakt aufzunehmen; den Weisungen der Organe der Polizei ist ungeachtet der Vorschreibung dieses Bescheides jedenfalls Folge zu leisten.
4. Für den Fall des Eintrittes eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Katastrophenfall) sind die Bauarbeiten auf Anweisung der Organe der Straßenpolizeibehörde unverzüglich einzustellen und eine zweispurige Befahrbarkeit der Fahrbahn herzustellen.
5. Der Beginn der Arbeiten ist der Straßenmeisterei Bruck (Telefon 0662-8042-4799) und der zuständigen Polizeiinspektion mindestens 24 Stunden vor Einrichtung der Baustelle mitzuteilen.
6. Bei Nichteinhaltung der Bescheidauflagen kann die Baustelle über Veranlassung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See jederzeit geräumt werden.
7. Einem Einsatzfahrzeug ist bei Annäherung an die abgesperrten Kreuzungsbereiche jedenfalls und jederzeit die Durchfahrt zu ermöglichen.
8. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Behörde, der Straßenaufsicht oder des Straßenerhalters auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
9. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:  
   - auf {driveWayCount} Fahrstreifen (Breite mind. 3,0 m).
10. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle entlang der {streetName}straße ist

folgender RVS-Regelplan maßgebend und einzuhalten:

{ruleplanL}

1. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe des vorangeführten RVS-Regelplanes unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung die Zeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch andere Gefahrenzeichen „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) oder „andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel „Baustelle“ anzubringen.
2. Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung, jeweils bei Tageslicht, zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
3. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichen- und Bodenmarkierungsverordnung sowie der RVS 08.31.02 „Temporäre Verkehrszeichen“ entsprechen.
4. Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken  
   - haben aus festem, rückstrahlendem bzw. hoch rückstrahlendem Material zu bestehen;  
   - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und  
    rechtzeitig erkannt werden können;  
   - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigungen oder Verbeulungen,  
    die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden;  
   - sind stand- und verdrehsicher gegen Wind/Fahrtwind/Schneedruck aufzustellen.
5. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mind. 0,6 m, max. jedoch 2,5 m, von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand, bezogen auf den Fahrbahnrand, muss im Freiland zwischen 1,0 bis 2,5 m, im Ortsgebiet zwischen 0,3 bis 2,0 m betragen.
6. Auf Gefahr und Kosten der Antragstellerin sind die in der diesem Bescheid zugehörigen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See enthaltenen verkehrsbeschränkenden Maßnahmen für den vorbezeichneten Straßenabschnitt durch Aufstellung von Verkehrszeichen kundzumachen, welche außerhalb eines Ortsgebietes als Größe Mittelformat I (runde Tafeln – Durchmesser 96 cm; dreieckige Tafeln – Seitenlänge 100 cm) bzw. innerhalb eines Ortsgebietes Mittelformat II (runde Tafeln – Durchmesser: 67 cm; dreieckige Tafeln – Seitenlänge 70 cm) aufzuweisen haben und mit rückstrahlendem Material beschichtet sein müssen.
7. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.
8. Über den Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen sind Baubuch-eintragungen zu führen.
9. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
10. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung in Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch das Zeichen „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Allfällige Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen. Am Ende des Arbeitsstellenbereiches sind die vorher bestandenen Verkehrsregelungen wieder in Kraft zu setzen.
11. Vor Aufstellung der im Auflagenpunkt 4 vorgeschriebenen Verkehrszeichen bzw. vor Beginn der Bauarbeiten ist mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion Kontakt aufzunehmen, sodass dieser die Aufstellung der Verkehrszeichen überwachen kann.
12. Wenn bei der Baustelle keine Arbeiten erfolgen und die Baustellenabsicherung außerhalb der Arbeitszeiten nicht erforderlich ist, sind die Verkehrszeichen zu verdecken bzw. auszudrehen.
13. An Wochenenden, Feiertagen und während der Nachtzeit dürfen keine den Verkehr behindernde Arbeiten durchgeführt werden und müssen während dieser Zeit gemäß Auflagenpunkt von der Antragstellerin zur Aufstellung zu bringenden Verkehrszeichen überdeckt, entfernt oder auf eine sonstige Weise unkenntlich gemacht werden.
14. Der Betrieb der Verkehrslichtsignalanlage darf nur während der Behinderungszeit erfolgen.
15. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Abschrankung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung nach RVS 05.05.41 tragen.
16. Die nicht befahrbaren Teile der Fahrbahn sind gegen den Straßenverkehr hin an den Stirnseiten durch standsichere rot-weiße Planken (Höhe ca. 1m) oder Scherengitter sowie durch Banken an der Längsseite abzusichern. Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ist hierbei rückstrahlendes Material zu verwenden.
17. Während der Nachtzeit sind Anplankungen, die in die Fahrbahn ragen und Fahrbahneng-stellen sowie Hindernisse auf der Fahrbahn ausreichend zu beleuchten und zwar wenn links vorbeizufahren ist durch rotes Licht und wenn recht vorbeizufahren ist durch weißes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschrankung vorbeigefahren werden kann durch gelbes Licht.
18. Der für den Verkehr freibleibende Teil der Fahrbahn darf durch die Bauarbeiten nicht verunreinigt werden. Die Fahrbahn, angrenzende Gehsteige und Ersatzgehwege sind ständig sauber zu halten, wobei speziell nach Abschluss jeden Arbeitstages eine entsprechende Überprüfung durchzuführen und im Bedarfsfall mit einem entsprechenden Reinigungsgerät (Kehrmaschine, Spritzgerät) für eine ausreichende Reinigung zu sorgen ist. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen „Schleudergefahr“ (§ 50 Z 10 StVO) hinzuweisen. Bei Fertigstellung der Arbeiten sind auch die Arbeitsbereiche in gereinigtem Zustand dem Verkehr wieder zu übergeben, der ordnungsgemäße Zustand der Straße und insbesondere des Straßenbelages wiederherzustellen.
19. Vor Aufstellen der Baustelleneinrichtung bzw. vor Benützung der Verkehrsfläche ist durch den Antragsteller auf seine Kosten eine Beweissicherung an der Verkehrsfläche durchzuführen. Allfällige Schäden an der Verkehrsfläche sind auf Kosten des Antragstellers innerhalb angemessener, einen Monat nicht übersteigender, Frist wieder ordnungsgemäß instand zu setzen.
20. Die Straßenentwässerung darf durch die Baustelleneinrichtung nicht beeinträchtigt werden.
21. Die Bauarbeiten dürfen in den Zeiten der Dämmerung, während der Dunkelheit bzw. bei sonstigen beeinträchtigenden Sichtverhältnissen nicht durchgeführt werden.
22. Der Verkehr ist durch die geeigneten Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten, Netze) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch die größten herabfallenden Gegenstände aufgefangen werden können.
23. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass – sofern es die Witterungsverhältnisse erlauben - nach Tagesabgang kein Längsabsatz in der Fahrbahn verbleibt.
24. Der Fußgängerverkehr ist gefahrlos umzuleiten bzw. ein entsprechender Gehsteigersatz - gesichert sowohl von der Baustelle als auch von der Fahrbahn her – zu installieren.
25. Die Abschrankungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhe von 1,0 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschrankung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mind. 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat jeweils gemäß ÖNORM V2104 zu erfolgen.
26. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainer herzustellen.
27. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen u.dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. durch rot-weiß gestreifte Latten, Gitter, Scherengitter o.dgl. standfest abzuschranken.
28. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Eine darüberhinausgehende Behinderung des übrigen Fahrzeugverkehrs hat prinzipiell zu unterbleiben. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrutschen/Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
29. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis von 1:10 anzurampen.
30. Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
31. Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich eimündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
32. Das Ende der Bauarbeiten ist der Bezirkshauptmannschaft Zell am See unverzüglich schriftlich (per Mail an [bh-zell.sicherheit@salzburg.gv.at](mailto:bh-zell.sicherheit@salzburg.gv.at)) mitzuteilen.
33. Mit der Betriebsleitung des öffentlichen Verkehrsunternehmens ist hinsichtlich der Verkehrseinschränkungen vor Baubeginn das Einvernehmen herzustellen.

***Rechtsgrundlage:***

*§ 90 StVO in Verbindung mit § 94b StVO, BGBl.Nr. 159/60 idgF*

*Hinweis:*

*Die Behörde wird stichprobenweise die Einhaltung der Bescheidauflagen durch Kontrollen vor Ort überprüfen. Zuwiderhandlungen stellen Verwaltungsübertretungen dar( § 99 abs.3 lit j StVO), die zur Anzeige gebracht werden.*

**B) Kostenberechnung:**

Für die Bewilligung sind gemäß §§ 76-78 AVG in Verbindung mit den nachangeführten Gesetzes-

stellen vom Antragsteller folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

Verwaltungsabgaben gem. Tarifpost 7 der Salzburger

Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung

2018 – S.VuK-VO 2018 (LGBl.Nr. 23/2018) € 100,00

**Hinweis:**

Gleichzeitig ersuchen wir Sie den Betrag von € 18,20 Bundesgebühren für die Vergebührung Ihres Antrages (€ 14,30) samt Plan (€3,90) vom {currentDate} nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 idgF mit zu überweisen, widrigenfalls eine Meldung an das zuständige Finanzamt folgen müsste

**Gesamtsumme:** €118,20

Wir ersuchen Sie, diesen Betrag mittels beiliegenden Zahlscheines innerhalb von drei Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu überweisen.

**Begründung:**

1. Sachverhalt:

{applicantName} hat mit Eingabe vom {currentDate} die behördliche Bewilligung für {reason} beantragt.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren erbrachte die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Einwände von Parteien oder von sonstigen Beteiligten wurden nicht erhoben.

1. Rechtslage:

Gemäß § 90 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung-StVO ist, wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Gem. § 90 Abs. 3 StVO ist die Bewilligung unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen …. zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlass von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.

Gemäß § 94b Abs. 1 lit b StVO ist Behörde für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden im Sinne dieses Bundesgesetzes, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder der Bundespolizeibehörde ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde.

1. Erwägungen:

Die Arbeiten auf bzw. neben der Straße finden auf der einer Straße des höherrangigen Straßennetzes (B und L) im politischen Bezirk Zell am See statt.

Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See ist daher sachlich und örtlich für die gegenständliche Entscheidung zuständig.

Das betroffene Straßenstück ist Teil des höherrangigen Straßennetzes (B bzw. L) im politischen Bezirk. Grundsätzlich ist nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens festzuhalten, dass die Beeinträchtigungen für den Verkehr durch die geplanten Arbeiten nicht derart wesentlich sind, dass sie einer Bewilligung prinzipiell entgegenstehen. Zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf diesem Straßenzug war die Bewilligung für die beantragten Arbeiten aber bedingt, befristet und mit Auflagen zu erteilen.

Auch war der Hinweis auf die (stichprobenweise erfolgende) Überprüfung der Einhaltung der Bescheidauflagen aufzunehmen, welcher der Erreichung des vom Gesetzgeber normierten Zieles der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch eine exakte und jederzeitige Beachtung der behördlichen Vorgaben durch den Bauführer dient.

Eine weitere Begründung dieser Entscheidung erübrigt sich im Grunde der Bestimmung des § 58 Abs. 2 AVG, zumal dem Parteienantrag vollinhaltlich stattgegeben wurde und über weitere Anträge bzw. Einwendungen von sonstigen Verfahrensbeteiligten und Parteien nicht abzusprechen gewesen ist. Die Forderungen der Straßenerhalterin sind in den Auflagepunkten enthalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gem. § 7 f VwGVG an das Landes-Verwaltungsgericht zulässig.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung an, in schriftlicher, fernschriftlicher oder jeder sonstigen Art, die die Behörde zu empfangen in der Lage ist, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See einzubringen.

**Sie hat zu enthalten:**

* die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat;
* den konkreten Bescheid, gegen den sich die Beschwerde richtet;
* Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeeinbringung erforderlich sind;
* die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt;
* das an das Landes-Verwaltungsgericht gerichtete Begehren.

**Hinweis zur Gebührenpflicht:**

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Für die Überweisung der Gebühr gibt es folgende Möglichkeiten:*

1. *Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW] zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzuführen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.*
2. *Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie oben) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist- als Nachweis der Entrichtung der Gebühr- der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Dabei ist für jede Eingabe vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

*Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:*

*Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.*

Für den Bezirkshauptmann:

nicht genehmigt

[Platzhalter für Amtssignatur]

Ergeht an:

1. , Blg.: Erlagschein, E-Mail

3. , mit dem höflichen Ersuchen, die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen zu überwachen sowie Übertretungen der Auflagenpunkte unverzüglich zur Anzeige zu bringen, E-Mail

4. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern

5. Straßenmeisterei Pinzgau, Glocknerstraße 62, 5671 Bruck a.d.Glocknerstr., Intern

6. Landespolizeidirektion, Alpenstraße 90, 5020 Salzburg, E-Mail

7. Entwurf

Auf Grundlage des Ergebnisses der mit vorstehendem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zell am See bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße, ergeht folgende straßenpolizeiliche

**VERORDNUNG**

Anlässlich der Durchführung der mit vorstehendem Bescheid bewilligten Arbeiten auf bzw. neben der Straße werden im öffentlichen Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verkehrsbeschränkenden und verkehrsleitenden Maßnahmen verordnet:

Straßenbereich: {streetName}, StrKm {referencePoint}

* Verkehrsbeschränkungen:

Jeweils beide Fahrtrichtungen:

a) Geschwindigkeitsbegrenzung 70 km/h, 50 km/h, 30 km/h

b) Überholverbot

c) Ampel-/Lotsenregelung

d) vorgeschriebene Fahrtrichtung, Benutzung eines bestimmten Fahrstreifens

e) Wartepflicht bei Gegenverkehr

* Gültigkeitszeitraum: {constructionStart} – {constructionEnd}
* Kundmachungszeichen:

- Geschwindigkeitsbeschränkung gem. § 52 lit. a Z. 10a StVO

- Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung gem. § 52 lit. a Z 10b StVO

- Überholverbot gem. § 52 lit a Z.4a StVO

- Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen gem. § 52 lit. a Z.

11 StVO

- Ampel-/Lotsenregelung gem. § 38 bis 40 StVO

- vorgeschriebene Fahrtrichtung gem. § 52 lit. b Z. 15 StVO

- Wartepflicht bei Gegenverkehr gem. § 52 lit. a Z 5a StVO

* Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Aufzeichnungen:

Die Verordnung tritt mit der erstmaligen Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

Über den Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung und der Entfernung der genannten

Verkehrszeichen sind von Seiten der Antragstellerin (= Bauführerin) Baubucheintragungen zu führen.

*Rechtsgrundlagen:*

*§ 43 Abs. 1 lit b Z1 und 2, Abs. 1a, § 44 Abs. 1 iVm § 94b Abs. 1 lit b StVO 1960*

Für den Bezirkshauptmann: